

Nr. 5, Oktober 11

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Die Schweiz hat gewählt und der Pulverdampf hat sich verzogen. Mit Ausnahme einiger noch offener Ständeratssitze ist klar, wer in den nächsten vier Jahren unter der Bundeshauskuppel das Sagen hat. Die Wahlen dürften bei verschiedenen Parlamentsmitgliedern dazu geführt haben, ihre Worte in heiklen Dossiers mit Bedacht abzuwägen und alles zu unterlassen, was ihnen einen Verlust an Wählerstimmen einträgt.

Es kann sein, dass die jüngsten Entscheide der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates im Swissnessdossier, welche klar zugunsten der Bauern und der Konsumenten gefallen sind, dadurch beeinflusst wurden. Das vorliegende Zwischenergebnis ist für die Nahrungsmittel-Industrie nicht erfreulich. Lesen Sie mehr dazu im Beitrag auf S. 8. In den nächsten Wochen und Monaten wird sich das Parlament mit weiteren Vorlagen beschäftigen, welche die Rahmenbedingungen der Nahrungsmittel-Hersteller prägen werden. Zu verweisen ist u.a. auf das neue Lebensmittelgesetz und die Agrarpolitik. Lesen Sie dazu die Beiträge auf den Seiten 4 und 6.

In der August-Ausgabe des fial-Letters (vgl. S. 6) informierte mein Kollege Lorenz Hirt über den in Deutschland auf Initiative der Bundesregierung unter der Internetadresse www.lebensmittelklarheit.de eingerichteten Pranger für möglicherweise täuschende Lebensmittel. Auf

Anregung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) trafen sich Vertreterinnen und Vertreter der Konsumentenorganisationen Mitte September zu einer Sitzung, um über die Lancierung eines Lebensmittelprangers in der Schweiz zu diskutieren. Vertreter des privaten Konsumentenschutzes und des Bundes werden nun anhand des Beispiels aus Deutschland abklären, inwiefern ein ähnliches Portal in der Schweiz aufgebaut werden soll.

Dass die Konsumentenorganisationen die Einrichtung eines Portals prüfen und ein solches eventuell in Betrieb nehmen, ist deren Recht. Soweit diese Mitglieder haben, müssen auch sie sich überlegen, mit welchen konkreten Aktivitäten sie ihre Basis bei Laune halten wollen oder können. Etwas irritierend scheint aber, dass die Initiative vom BAG ausging, zumal der Vollzug des Lebensmittelrechts bei den Kantonen liegt. Das Schweizer Lebensmittelrecht gibt vor, dass die Angaben über Lebensmittel den Tatsachen zu entsprechen haben und dass sie bzw. die dafür gemachte Werbung die Konsumenten nicht täuschen dürfen. Bezogen auf ein konkretes Produkt geht es somit nur um die Frage, ob es verkehrsfähig ist oder nicht.

Von der Sache her ist es nicht nötig, den gut funktionierenden kantonalen Vollzug um einen staatlich mitinitiierten Pranger zu stützen. Die Konsumentenorganisationen haben offenbar erkannt, dass es neben der Finanzierung eine ganze Palette spannender Rechts- und Haftungsfragen zu klären gibt. Vielleicht hat aber die Redaktion der Sendung "Kassensturz" den Konsumentenorgani-

sationen bereits die Show gestohlen, betreibt diese doch seit dieser Woche auf ihrer Website bereits einen Produktpranger. Trotz Aufruf zur besten Sendezeit wird darauf derzeit nur ein einziges Produkt kritisiert, das von der Aufmachung her klar täuschend ist. Tant de bruit pour une omelette?...



Dr. Franz U. Schmid
Co-Geschäftsführer

Bern, 28. Oktober 2011

Auf einen Blick

fial intern:

Aus dem fial-Vorstand **2**

Lebensmittelrecht EU:

Zwischen Lebensmittelkennzeichnung und GVO-Honig **3**

Lebensmittelrecht CH:

Botschaft zum BG über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände **4**
Anhörung zur Mengenangabe-VO **5**

Forschung:

Neues von Swiss Food Research **6**

Agrarpolitik:

FHAL **6**
Landwirtschaftseinkommen 2011 **7**

Marktberichte:

Aktuelles Milchmarkt **7**

Rohstoffpreisausgleich:

Update **8**

Swissnessvorlage:

Rechtskommission trifft fragwürdige Grundsatzentscheide **8**

Berufsbildung:

Neue kaufmännische Grundbildung **12**

Arbeitssicherheit:

Tiefere Prämien ab 2012 **13**

fial-Agenda **13**

fial intern

Aus dem fial-Vorstand

Schwerpunkte der letzten fial-Vorstandssitzungen waren der stark überbewertete Schweizer Franken sowie aktuelle Fragen rund um den Rohstoffpreisausgleich, die Swissnessvorlage und die Agrarpolitik 2014-2017.

FUS – Der fial-Vorstand setzte sich an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2011 unter dem Vorsitz von Ständerat Rolf Schweiger mit der Frankenstärke auseinander. Die Vorstandsmitglieder tauschten sich über die diesbezügliche Betroffenheit ihrer Firmen bzw. Branchen aus. Aufgrund verschiedener Rückmeldungen ist davon auszugehen, dass wegen den ungewissen Perspektiven verschiedene Investitionsvorhaben zurückgestellt wurden. Zum Teil haben Firmen, welche auch im Ausland über Produktionsstandorte verfügen, Investitionen ins Ausland verlagert. Die Vorstandsmitglieder stellten fest, dass der Eurokurs von derzeit rund Fr. 1.23 die Situation im Vergleich zum Tiefstkurs von Fr. 1.– etwas entschärft hat. Daneben befasste sich der Vorstand mit aktuellen Fragen rund um den Rohstoffpreisausgleich. Thematisiert wurden im weiteren die Agrarpolitik 2014-2017, Fragen des Lebensmittelrechts und die Swissnessvorlage.

Informelle Allianz industrieller Stromverbraucher

Der Vorstand befasste sich zudem mit einem Vorschlag von scienceindustries, Wirtschaftsverband Chemie, Pharma und Biotech, betreffend Bildung einer informellen Allianz der industriellen Stromverbraucher. Scienceindustries ist der Meinung, dass die Wirtschaft in der Elektrizitätsfrage von einer breiten Öffent-



lichkeit als sture Atomlobby der ewig Gestrigen wahrgenommen wird. Diese Wahrnehmung, ob sie zu Recht oder zu Unrecht besteht, behindert eine sachliche Diskussion über die zukünftige Stromversorgung der Schweizer Wirtschaft und müsse überwunden werden. Bei scienceindustries überlegt man sich deshalb, eine informelle Allianz wichtiger industrieller Stromverbraucher

zu bilden. Konkret könnte eine Gruppe der Nahrungsmittel-Industrie (Anteil am industriellen Stromverbrauch 12 %), von Swissmem (Anteil 21,5 %) und von scienceindustries (Anteil 19 %) gebildet werden. Diese Allianz könnte den Standpunkt der verbrauchenden Industrie eigenständig und klar darlegen. Der Vorschlag wurde vom fial-Vorstand nicht zuletzt aufgrund der negativen Erfahrungen, die mit der Strommarktliberalisierung gemacht wurden, positiv gewürdigt. Er beschloss, mit den Verbänden scienceindustries und Swissmem diesbezüglich Gespräche zu führen und erteilte der Geschäftsstelle einen entsprechenden Auftrag. Die zu bildende Allianz hätte eine grosse Glaubwürdigkeit, würde sie doch über 50% des industriellen Stromverbrauchs und mehr als einen Viertel des gesamten Stromverbrauchs in der Schweiz repräsentieren.

Gesamterneuerungswahl des Vorstandes

FUS – Unmittelbar nach der Vorstandssitzung wurde eine ausserordentliche Mitgliederversammlung der fial durchgeführt, die statutarischen Geschäften gewidmet war. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung genehmigte die Budgets 2012 der fial sowie des fial-Aktionsfonds, bestätigte unveränderte Mitglieder- bzw.

Impressum:

fial Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Franz U. Schmid (FUS)

Mitarbeiter dieser Ausgabe: Dr. Silvie Cuperus (SC), Dr. Lorenz Hirt (LH),

Dr. Urs Reinhard (UR), Katja Petzold (KP, Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Elfenstrasse 19, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85, info@hodler.ch

Münzgraben 6, Postfach, 3000 Bern 7, Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99, info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65, info@thunstrasse82.ch

Aktionsfondsbeiträge. Die Mitgliederversammlung wählte für den Rest der per 31. Dezember 2011 ablaufenden Amtsdauer den neuen Präsidenten des SMS, Michel Beneventi (Nestlé Water Suisse SA) in den Vorstand. Michel Beneventi löst die vormalige SMS-Präsidentin, Gabriela Manser, ab. Die Mitgliederversammlung nahm ferner vom Ausscheiden des bisherigen Vertreters des Glaceverbandes, Daniel Lutz, Kenntnis.

Personelle Zusammensetzung 2012 bis 2014

Die Mitgliederversammlung bestätigte Ständerat Rolf Schweiger für die

Amtsdauer 2012 bis 2014. Ständerat Rolf Schweiger bedankte sich für das ihm ausgesprochene Vertrauen und erklärte, dass die mittelfristige Neubesetzung des fial-Präsidiums durch ein Mitglied des National- oder des Ständerates für ihn ein wichtiges Ziel sei. Die Mitgliederversammlung wählte den designierten Präsidenten des Glaceverbandes, Jouni Palokangas (Nestlé Suisse SA Rorschach), neu in den Vorstand. Daneben wurden alle Mitglieder des Vorstandes für die neue, am 1. Januar 2012 beginnende Amtsdauer von 3 Jahren bestätigt. Ebenfalls bestätigt wurde die PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle (Mandat 2011).

Personelle Zusammensetzung des fial-Vorstandes ab Januar 2012:

Präsident:

Ständerat Rolf Schweiger

Vizepräsident:

Werner Hug (Hug AG / BISCOSUISSE)

Mitglieder:

Dr. Mathias Adank (Zweifel Pomy-Chips AG / SCFA)
 Walter Anderau (CHOCOSUISSE)
 Christian Aschwanden (Max Felchlin AG / VHK)
 Peter Bachmann (Hefe Schweiz AG / SHV)
 Michel Beneventi (Nestlé Waters (Suisse) SA / SMS)
 Bruno De Gennaro (Rapelli SA, Orior Food AG / SFF)
 Diego Della Cà (Meyerhans Hotz AG / DASS)
 Guy Emmenegger (SESK)
 Christian Florin (Florin AG / SwissOlio)
 Arnold Furtwängler (Wander AG / IGTG)
 Beat Grüter (Pasta Premium AG / Swiss Pasta)
 Walter Huber (Migros-Genossenschafts-Bund)
 Dr. Markus Kähr (Haco AG / Suppenverband)
 Marc Müller (Groupe Minoteries SA / DSM)
 Jouni Palokangas (Nestlé Suisse SA / Glaceverband)
 Romeo Sciaranetti (Swissmill / Coop Industrie)
 Eugenio Simioni (Nestlé Suisse SA)
 Dr. Sabine von Manteuffel (Nestlé Suisse SA / Ver. Diät)
 Dr. Markus Willmann (Emmi Schweiz AG / VMI)

Lebensmittelrecht EU

Zwischen Lebensmittelkennzeichnung und GVO-Honig

Seit dem letzten fial-Letter erfolgten keine bahnbrechenden Neuerungen im Bereich des EU-Lebensmittelrechts. Immerhin seien an dieser Stelle drei Themen herausgegriffen, welche auch für Schweizer Firmen von Interesse sein können:

LH - Nachdem das EU-Parlament am 6. Juli 2011 die Verordnung über die Information der Verbraucher über Lebensmittel in zweiter Lesung verabschiedet hatte, wurde diese am 29. September 2011 auch vom Ministerrat einstimmig genehmigt. Die Publikation wird voraussichtlich Ende November erfolgen und die Verordnung tritt 20 Tage danach in Kraft – aller Voraussicht nach also noch in diesem Jahr! Für den grössten Teil der Regelungen besteht eine Übergangsfrist von drei Jahren ab Publikation, womit diese ab November 2014 verbindlich sein dürften.

Definition Nanomaterialien

In Bezug auf den materiellen Inhalt der neuen Verordnung kann integral auf die Ausführungen im fial-Letter Nr. 4 / August 2011 verwiesen werden. Erwähnenswert erscheint zusätzlich, dass der Food-Sektor neu über eine eigenständige Definition von Nanomaterialien verfügen wird. Die Verordnung definiert zu deklarierendes Nanomaterial als "absichtlich hergestelltes Material, das in einer oder mehreren Dimensionen eine Abmessung in der Grössenordnung von 100 nm oder weniger aufweist (...)". Es wird ausdrücklich vorgesehen, dass die Definition von Nanomaterialien an den wissenschaftlichen und technischen

Fortschritt angepasst werden soll. Dies könnte ein erstes Mal geschehen, wenn eine EU-weite und branchenübergreifende Definition von Nanomaterialien gefunden würde.

"No added sugar"

Die Kommission und das Parlament haben sich in den letzten Monaten mit einer Differenz bezüglich der Kennzeichnung von Fruchtsäften mit dem Claim "no added sugar" befasst. Während das Parlament eine entsprechende Kennzeichnung zulassen wollte, um die Konsumenten davor zu bewahren, weniger gesunde Getränke zu konsumieren, nur weil diese keinen Zucker enthalten, stellte sich die Kommission gegen die entsprechende Kennzeichnung. Dies mit der Begründung, eine solche sei unter den Regeln über Health and Nutrition Claims nicht zulässig, da Fruchtsäfte ohnehin keinen zugefügten Zucker enthalten dürften. Der Ministerrat schlug daraufhin den Kompromiss vor, dass ausgelobt werden dürfte, dass sämtliche Fruchtsäfte keinen zugesetzten Zucker enthalten, was das Parlament akzeptiert hat. Allerdings ist die Regelung aufgrund anderer Differenzen – unter anderem bezüglich künstlich gesüsster Fruchtsäfte – noch nicht unter Dach und Fach. Die Thematik erinnert an die gleich gelagerte Frage, welche auch schon das schweizerische Bundesgericht beschäftigt hat.

GVO-Nulltoleranz für Honig

Für einiges Aufsehen hat ein Urteil des europäischen Gerichtshofs (EUGH) gesorgt, welches sich mit Pollen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in Honig befasste. Ausgangslage war, dass im Honig eines bayrischen Im-

kers, dessen Bienenstöcke 500 Meter neben einem Gentech-Maisfeld standen, unter anderem Pollen von diesen gentechnisch veränderten Maispflanzen nachzuweisen waren. Der EUGH hat auf entsprechende Vorlagefrage hin entschieden, dass Pollen eine Zutat des Honigs seien. Enthielten Pollen im Honig Spuren von gentechnisch veränderten Pflanzen, so sei der entsprechende Honig daher zulassungspflichtig. Überschreite die Zutat Pollen sodann die massgebliche Toleranzschwelle von 0.9%, so sei der Honig darüber hinaus als GVO kennzeichnungspflichtig.

Da der fragliche GVO-Mais zwar als Mais zugelassen war, nicht aber spezifisch der Pollen, führte dies zu einem Verbot des Inverkehrbringens des entsprechenden Honigs. Dieser Fehler wird aufgrund des EUGH-Urteils bei künftigen Gesuchen um Zulassung von GVO nicht mehr passieren; Pollen wird in solchen Gesuchen in Zukunft voraussichtlich ausdrücklich mit eingeschlossen werden.

Rechtliche Qualifikation von Pollen

Juristisches Nebenprodukt des Entscheides ist, dass Pollen in der EU als Zutat von Honig gilt und somit neu auch in der Zutatenliste aufgeführt werden müsste. In der Schweiz gilt Pollen demgegenüber vorläufig weiterhin als natürlicher Bestandteil des Honigs und nicht als Zutat. Damit stellen sich auch die Fragen der Zulassungs- und Kennzeichnungspflicht nicht. Exportierende Firmen müssen jedoch im Rahmen der Selbstkontrolle dafür sorgen, dass die Bestimmungen des Empfängerlandes eingehalten werden. Für solche Unternehmen empfiehlt es sich, die momentan noch unsicheren Folgen des Urteils in der EU im Auge zu behalten.

Botschaft zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Am 25. Mai 2011 wurde die Botschaft zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände publiziert. Die Forderungen der fial im Rahmen der Vernehmlassung wurden teilweise aufgenommen.

LH – Im Jahr 2009 führte das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände durch. Die fial äusserte sich im Rahmen der Vernehmlassung grundsätzlich positiv zum Projekt, da damit insbesondere EU-Lebensmittelrecht übernommen werden sollte. Einige Punkte wurden von der fial aber auch kritisch beurteilt.

Botschaft vom 25. Mai 2011

Am 25. Mai 2011 verabschiedete der Bundesrat nunmehr die Botschaft zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Die groben Züge der Vernehmlassungsvorlage blieben erhalten. Hauptpunkte sind die Änderung des Lebensmittelbegriffs und die Aufgabe des Positivprinzips. Weiter wird das System der Toleranz- und Grenzwerte zu Gunsten des EU-Systems von Höchstmengen aufgegeben. Das Täuschungsverbot gilt in Zukunft nicht nur für Lebensmittel sondern auch für Gebrauchsgegenstände und die Angabe des Produktionslandes wird neu im Gesetz verankert. Bis auf den letzten Punkt (Angabe des Produktionslandes) handelt es sich um die Transkription von EU-Recht ins schweizerische Rechtssystem, was der Schweiz insbesondere den

Lebensmittelrecht CH

Anschluss an das System der Lebensmittel- und Produktsicherheit der EG (RASFF und RAPEX) und die Mitwirkung in der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ermöglichen soll. Dies wird von Seiten der fial begrüsst.

Teilweise Umsetzung der Forderungen der fial

Bei der höchst umstrittenen Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse der kantonalen Lebensmittelkontrolle wurden die Forderungen der fial nur teilweise aufgenommen. Neu wird nicht mehr direkt über die Kontrollergebnisse informiert. Es wird aber eine Konformitätserklärung ausgestellt, welche das Unternehmen dem Konsumenten auf Verlangen vorlegen muss. Vollständig umgesetzt wurde demgegenüber die Forderung, dass die Risikoanalyse auf rein wissenschaftlicher Basis beruhen müsse und die in der Vernehmlassungsvorlage genannten gesellschaftlichen und ethischen Gesichtspunkte zu streichen seien.

Produktionslandangabe und Fristen

Nicht aufgenommen wurde der bereits erwähnte Punkt, auf die Verankerung der Angabe des Produktionslandes im Gesetz zu verzichten, da dies eine massgebliche Abweichung vom EU-Recht darstellen würde. Auch die sehr kurzen, von der fial stets gerügten Fristen wurden zumindest teilweise beibehalten. So bleibt die Einsprachefrist mit zehn Tagen sehr kurz. Immerhin wurde aber die Beschwerdefrist gegen einen Einspracheentscheid dem übrigen Verwaltungsrecht und den fial-Forderungen entsprechend angepasst und auf dreissig Tage erhöht.

Verschärfungen zu Ungunsten der Unternehmen

Verschärfungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage finden sich insbesondere bei den Gebühren und bei den Strafbestimmungen: Gebühren sollen im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage nicht nur erhoben werden, wenn in massgeblicher Weise gegen die Vorschriften verstossen wurde, sondern – wie heute – bei sämtlichen Beanstandungen.

Bei den Strafbestimmungen wurde neu der Tatbestand der Gewerbmässigkeit eingeführt, welcher mit Busse bis zu 80'000.00 Franken geahndet wird; ebenfalls ist die fahrlässige Tatbegehung mit Strafe bis zu 20'000.00 Franken sanktioniert. Ein Verzicht auf eine Strafe durch die Strafverfolgungsbehörden in leichten Fällen ist nicht mehr vorgesehen, demgegenüber kann aber das Organ der Lebensmittelkontrolle in leichten Fällen auf eine Überweisung an die Strafbehörden verzichten. Der Entscheid über den straflosen leichten Fall liegt so beim kantonalen Vollzug.

Neuer Vorbehalt zu Gunsten des MSchG

Gänzlich neu und unerwartet ist zudem Art. 18 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs, welcher beim Täuschungsartikel einen Vorbehalt zu Gunsten der Bestimmungen des Markenschutzgesetzes über die schweizerische Herkunft anbringt. Das bisherige Argument, ein stossendes Ergebnis bezüglich der Erfüllung der Swisnesskriterien nach Markenschutzgesetz könne ja durch den Kantonschemiker aufgrund des Täuschungsartikels korrigiert werden, verliert somit seine Begründetheit.

Anhörung zur Mengenangabeverordnung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD hat am 14. September 2011 eine Anhörung zu einer neuen Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen eröffnet. Die Anhörungsfrist dauert bis zum 15. Dezember 2011.

LH – Mit Schreiben vom 14. September 2011 an die interessierten Kreise eröffnete Bundesrätin Simonetta Sommaruga die Anhörung zur Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen. Diese Verordnung soll unter anderem die heutige Verordnung über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr ersetzen.

Geplante Änderungen

Teilweise handelt es sich bei den geplanten Änderungen um Anpassungen an den Stand der Technik, teilweise um Anpassungen ans EU-Recht. Grob skizziert befasst sich die Vorlage insbesondere mit folgenden für die fial-Mitglieder relevanten Punkten:

- Neu sind die Nettomengen anzugeben. So ist zum Beispiel beim Abwägen von Frischfleisch das Gewicht des Hygienepapiers als Tara abzuziehen.
- Beim Abtropfgewicht wird die Regelung des Codex Alimentarius umgesetzt, was zu höheren Toleranzen führt.
- Die Schriftgrösse der Füllmengen wird neu für sämtliche Gebinde fix definiert.
- Bei Fixgewichtsprodukten wird das e-Zeichen eingeführt.

Forschung

Behandlung in der fial

Bei der sogenannten Mengenga-beverordnung handelt es sich um eine sehr technische Materie. Die Kommission Lebensmittelrecht der fial wird sich an ihrer Novembersitzung mit der Anhörung auseinandersetzen. Allfälliger Direktinput an die Geschäftsstelle Thunstrasse 82 ist jederzeit willkommen (031 356 21 21 oder info@thunstrasse82.ch).

Swiss Food Research fördert Innovationsprozess

Swiss Food Research fördert Open Innovation und Co-Creation in der Lebensmittelindustrie. Ziel ist es, die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Unternehmen durch die Entwicklung von innovativen Produkten und Dienstleistungen in offenen Innovationsprozessen zu verbessern.

SC – Als Open Innovation wird die aktive Nutzung der Aussenwelt (konkurrierende oder komplementäre Unternehmen, Lieferanten, Forschungsinstitute und Kunden) bei Innovationsvorhaben verstanden. Ein offener Innovationsprozess soll es ermöglichen, Kosten und Risiken von Innovationen zu senken und Innovationszyklen zu verkürzen, damit wettbewerbsfähige und langfristig erfolgreiche Innovationen realisiert werden können.

Einbezug der Konsumenten und Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten

Bei Open Innovation beziehen Unternehmen Konsumenten bei der Ideenfindung mit ein und ermitteln

so die Kundenbedürfnisse. Die Zusammenarbeit von Unternehmen mit Forschungsinstituten fördert den Technologietransfer aus der Forschung in industriennahe Anwendungen. Neue Technologien, z.B. aus der Nano- oder Biotechnologie, können somit rascher kommerzialisiert werden. Durch Co-Creation werden die Kunden zudem in den Entwicklungsprozess nach der Ideenfindung eingebunden, der ebenfalls an den



Vorstellungen der Konsumenten ausgerichtet wird. Swiss Food Research bringt Unternehmen mit den Forschungsinstituten im Lebensmittelsektor zusammen. Über die Zusammenarbeit mit Plattformen wie Atizo (www.atizo.com) wird der direkte Zugang zu potenziellen Kunden ermöglicht. Swiss Food Research begleitet Unternehmen im gesamten Innovationsprozess von der Ideenfindung bis zur Umsetzung im Unternehmen. Mehr Informationen finden sich unter www.foodresearch.ch/Lebensmittel-Forschung-Entwicklung/open-innovation.html.

Unternehmen für Pilot-Projekte gesucht

Swiss Food Research sucht Unternehmen für Pilot-Projekte und Firmen, die an der Umsetzung von Produkt-Prototypen interessiert sind, die aus einem ersten Online-Brainstorming entstanden sind. Interessierte Firmen nehmen mit Frau Dr. Silvie Cupe-rius von Swiss Food Research Kontakt auf (E-Mail: s.cuperus@foodresearch.ch, Tel. Nr. +41 (0)31 323 86 05).

Agrarpolitik

Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich

Die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen Schweiz-EU im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL) sind arg ins Stocken geraten. Nach den Wahlen vom vergangenen Wochenende darf man auf die weitere Entwicklung im Dossier gespannt sein.

UR – Es mutet verwegen-trotzig bis etwas naiv an: Wer dieser Tage auf der Website des BLW surft, findet ein "Informationsblatt zum Freihandel" vom Oktober 2009 und einen "Zeitplan FHAL" vom Juli 2010. Aus den Dokumenten geht hervor, dass die Verhandlungen zu einem FHAL offenbar kurz vor dem Abschluss stehen und nun eine Vernehmlassung dazu und die Ausarbeitung der Botschaft erfolgen sollen. Dem ist in Tat und Wahrheit natürlich nicht so.

Blockierte Verhandlungen

Die Verhandlungen sind derzeit blockiert. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, dass die EU nicht mehr gewillt ist, weitere sektorielle Abkommen mit der Schweiz abzuschliessen, bis die Probleme auf der institutionellen Ebene nicht geklärt sind. Zentral ist, ob bzw. wie die Schweiz in Zukunft EU-Recht zu übernehmen gedenkt, ohne den "autonomen Nachvollzug" bemühen zu müssen: Die EU verlangt, dass ihr Recht inskünftig dynamisch übernommen wird. Das hiesse, dass es sich automatisch an den neuesten Stand innerhalb der EU anpassen würde. Dieses System steht dem direkt-demokratischen der Schweiz diametral gegenüber, zumindest solange es um Regelungen geht, die in der Schweiz auf Gesetzesstufe legiferiert werden

und damit der Weg zum Referendum offenstehen muss. Dass die Schweiz zudem Urteile des Europäischen Gerichtshofs EuGH mit Sitz in Luxemburg als letztinstanzliche Rechtsprechung akzeptieren müsste, macht die Sache nicht einfacher.

Nationalrat deutlich für Verhandlungsabbruch - Ständerat entscheidet

Erschwerend hinzu kommt, dass im Nationalrat im Juni 2011 drei Motionen, die den ganzen oder teilweisen Verhandlungsabbruch fordern (die Motionen Joder 10.3473, Darbellay 10.3818, und Favre 11.3464), teils überraschend deutlich angenommen wurden. Dem Bundesrat soll mithin das Mandat entzogen werden, überhaupt mit der EU über ein FHAL weiterzuverhandeln. Der Ball liegt als nächstes nun beim Ständerat. Das Geschäft wurde, nicht zuletzt im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen, nicht für die Herbstsession traktandiert. Im Hinblick darauf hiess es noch im Juni, in der ständerätlichen Wirtschaftskommission seien die Sympathien für den Freihandel in der letzten Zeit spürbar gesunken.

Warten auf den Ständerat

Es bleibt abzuwarten, wie der neu zusammengesetzte Ständerat sich zu den Motionen stellt. Die Hoffnung bleibt, dass das wahltaktische Geplänkel nun einer ernsthaften Debatte über die Motionen weicht, in deren Verlauf die Entscheide des Nationalrates korrigiert werden. Damit wäre das Geschäft vom Tisch - und die Dokumente auf der Website des BLW wieder etwas aktueller als im Moment.

Landwirtschaftliche Einkommen des Jahres 2011 nehmen zu

Das Bundesamt für Statistik (BFS) schätzt das Einkommen für die Landwirte des Jahres 2011 auf 2,7 Mia. Franken. Dies entspricht einem Plus von 75 Mio. Franken (+ 2,8 Prozent)

PD/FUS – Bei der pflanzlichen Produktion geht das BFS für das laufende Jahr von guten Erträgen aus. So nahm der Produktionswert 2011 im Ackerbau um 6,6 Prozent und bei den Spezialkulturen um 1,5 Prozent zu. Der trockene Frühling hatte Mindererträge beim Futterbau zur Folge (-12,2 Prozent). Wenig erfreulich ist das laufende Jahr für Schweinehalter verlaufen. Aufgrund der derzeitigen Markt-Übersättigung sind die Preise um 6,7 Prozent eingebrochen. Letztes Jahr hatten die Schweineproduzenten bereits eine Preiseinbusse von 11,7 Prozent zu verkraften. Mit 2,1 Mia. Franken liegt der Wert der Milchproduktion auf Vorjahresniveau.

Nebeneinkommen werden immer wichtiger

Immer wichtiger fürs bäuerliche Einkommen werden landwirtschaftliche Dienstleistungen und Nebentätigkeiten, die inzwischen 10 Prozent des Gesamtproduktionswertes ausmachen. Allerdings verlaufe das Wachstum (+ 0,6 Prozent) nicht mehr so schnell wie früher. Gegenüber dem Vorjahr sind die Produktionskosten um 0,7 Prozent und die Abschreibungen um 4,6 Prozent zurückgegangen. Der Gesamtproduktionswert wird vom BFS auf 10,3 Mia. Franken, geschätzt, was einem Minus von 40 Mio. Franken (- 0,4 Prozent) entspricht.

Milchmarkt

Dauerbrenner BO-Milch

Die Ränkespiele um die BO-Milch erinnern zunehmend an TV-Serien im Stil von Dallas oder Denver Clan. Mit stets neuen Begründungen wird von verschiedenen Seiten versucht, die Organisation lahmzulegen oder zumindest erheblich zu schwächen.

LH – Erneut steht die BO-Milch als dankbares Opfer in der allgemeinen Kritik. Nachdem die Umsetzung der Marktentlastung und damit der Abbau der Butterlager einige Monate lang durch Klagen liberal ausgerichteter Milchbauern aus den eigenen Reihen blockiert war, konnte sich der Vorstand der BO-Milch am 23. September 2011 endlich auf die Umsetzung der Marktentlastungsmassnahmen einigen. Ermöglicht wurde dies durch den Teilrückzug der Klagen, soweit diese den Einzug von linear 1 Rp./kg Milch und die Umsetzung der Standardverträge betrafen. Offen war somit nur noch der Einzug von 4 Rp./kg auf den sogenannten „Mehrmengen“. Auf Drängen der Schweizer Milchproduzenten (SMP) und einzelner Produzentenorganisationen (PO) hatte der Vorstand an derselben Sitzung auch die gerichtliche Durchsetzung der 4 Rp./kg Milch auf den Mehrmengen beschlossen.

Richtpreissenkung

Aufgrund der allgemeinen Marktsituation und der Entwicklung des BLW Molkereimilchpreisindex wurde am 23. September 2011 nach langem Ringen zudem eine Herabsetzung des Richtpreises um 4 Rp. auf neu 64 Rp. beschlossen. Dieser Beschluss stellte aus Sicht der Verarbeiter den blossen Nachvollzug der Indexentwicklung und damit das absolute Mi-

Rohstoffpreisausgleich

nimum der Senkung dar. Sogar auf Produzentenseite herrschte breite Einsicht, dass der Richtpreis nicht vom effektiven Marktgeschehen abgekoppelt werden kann. So erzielte die Richtpreissenkung auf Produzentenseite acht von insgesamt zehn Stimmen! Dagegen gestimmt hatte u.a. der Präsident der SMP.

Austritt der SMP

Umso überraschender kam vier Tage später der einstimmig gefällte Entscheid des Vorstandes SMP, aufgrund der Richtpreissenkung aus der BO-Milch auszutreten, den Einzug der Mittel für die Marktentlastungsmassnahmen nur noch so lange weiter zu führen, als sich SMP hierzu vertraglich verpflichtet hatte, und zudem die Allgemeinverbindlichkeit der BO-Milch-Beschlüsse anzugreifen und die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eigener SMP-Beschlüsse zu beantragen. Dieser einstimmig gefällte Entscheid des Vorstandes SMP ist umso erstaunlicher, als im Vorstand der BO-Milch sowohl der Präsident der SMP als auch drei Vorstandsmitglieder der SMP persönlich vertreten sind. Rein mathematisch betrachtet stellen die beiden Beschlüsse mit ihren jeweiligen Stimmenverhältnissen also ein Paradoxon dar. Dem Vernehmen nach kam es zu erheblicher Druckausübung auf die Produzenten, welche der Richtpreissenkung in der BO-Milch zugestimmt hatten. So wurden sie etwa allesamt mit Foto im Schweizer Bauer als Bauernverräter angeprangert.

Ausserordentliche Vorstandssitzung vom 21. Oktober 2011

Die BO-Milch hat sich in der Folge an einer ausserordentlichen Vorstandssitzung vom 21. Oktober 2011 zusammengerauft. Vorderhand kam

es zu keinen weiteren Austritten, allenfalls wird es im Gegenteil sogar zu Wiedereintritten früher ausgetretener PO's kommen. Somit könnte der Austritt der SMP als eigentliche „Milchbauerngewerkschaft“ auch einen positiven Effekt auf die zukünftige Tätigkeit der BO-Milch haben. Diese sollte sich in der neuen Zusammensetzung stärker auf das Marktgeschehen konzentrieren können und etwas entpolitisiert werden. Der Vorstand hat denn auch eine interne Reorganisation eingeleitet, welche der BO-Milch in Zukunft eine verlässlichere Umsetzung der getroffenen Beschlüsse ermöglichen soll. Sämtliche im Vorstand anwesenden Organisationen haben sich zu dieser neuen BO-Milch ohne die Beteiligung von SMP bekannt und ein entsprechendes Commitment abgegeben. Die Beschlüsse zur Umstrukturierung sollen an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 28. November 2011 getroffen werden. Es bleibt abzuwarten, welche Stolpersteine der BO-Milch bis dahin noch in den Weg gelegt werden.

Aktuelles Rohstoffpreisausgleich

Seit dem 1. September 2011 werden die Ausfuhrbeiträge wieder ungekürzt ausgerichtet. Im Rahmen des Frankenpaketes hat das Parlament für 2011 einen Nachtragskredit bewilligt. Die Perspektiven für das Jahr 2012 sind in verschiedener Hinsicht ungewiss.

FUS – Aufgrund der Preiserhebungen für Juli und August 2011 wurden die Ausfuhrbeitragsansätze rückwirkend auf den 1. Oktober 2011 erneut angepasst. Die Preisdifferenzen zwischen schweizerischen und ausländischen Agrargrundstoffen sind

erneut grösser geworden. Der im Vergleich zum Euro und zum US-Dollar stark überbewertete Schweizer Franken schlägt voll durch. Die neuen Ansätze sind auf der Webseite der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) aufgeschaltet (www.ezv.admin.ch -> Publikationen). Dasselbst sind auch die den neuen Ausfuhrbeitragsansätzen zugrunde liegenden Rohstoffpreise publiziert.

Parlament bewilligt Nachtrag für 2011

Im Rahmen des ersten Frankenpakets hat das Parlament in der Herbstsession 10 Mio. Franken zur Aufstockung des "Schoggi-Gesetz"-Budgets 2011 bewilligt. Das vom Bundesrat geschnürte, erste Frankenpaket wurde insbesondere im Nationalrat kontrovers diskutiert. Als ein Votant kritisierte, keine einzige der vorgeschlagenen Massnahmen vermöge eine kurzfristige Wirkung zu entfalten, wurde ihm entgegengehalten, dass dies für den Betrag zur Aufstockung des "Schoggi-Gesetzes" nicht behauptet werden könne. Mit dem bewilligten Budgetnachtrag von 10 Mio. Franken, den die Schweizer Nahrungsmittel-Exporteure in wesentlicher Weise dem offenen Ohr von Bundesrat Johann Schneider-Ammann für deren frankenbedingte Sorgen im Exportgeschäft verdanken, stehen nun für Ausfuhrbeiträge des Jahres 2011 insgesamt 80 Mio. Franken zur Verfügung.

Budgetbeanspruchung per Ende September

Die Auswertungen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) per 30. September 2011 liegen vor. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden 32 Mio. Franken an Ausfuhrbeiträgen ausbezahlt. Die seit anfangs 2011 aus-

gerichteten Ausfuhrbeiträge restituierten 84'660 Tonnen Grundstoffe. Dies sind 2'031 Tonnen weniger als vor einem Jahr. Bis zum Jahresende sind noch 48 Mio. Franken verfügbar. Auf der Website der EZV sind per 24. Oktober noch 15,7 Mio. Franken als nicht zugeteilte Mittel deklariert. Die bis zum 30. November 2011 erfolgten oder noch bevorstehenden Ausfuhrungen müssen bis zum 31. Dezember 2011 abgerechnet werden. Die Abrechnung der im Dezember 2011 erfolgenden Ausfuhrungen muss bis zum 31. Januar 2012 erfolgen. Da bis zum 12. Januar 2012 eingehende Anträge um Ausrichtung von Ausfuhrbeiträgen für Dezemberausfuhrungen noch zu Lasten des Budgets 2011 verbucht werden können und eine gute Budgetbewirtschaftung im Interesse der gesamten exportierenden Nahrungsmittel-Industrie liegt, ist eine möglichst rasche Abrechnung der Dezemberausfuhrungen wichtig. Es ist davon auszugehen, dass die für das Jahr 2011 gesprochenen Mittel nach jetzigem Erkenntnisstand ausreichen.

Privatrechtliche Massnahmen trotz ungekürzten Ausfuhrbeiträgen

Für Ausfuhrungen in die EU können die Preisdifferenzen aufgrund der durch das Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz – EU (FHA CH – EU) plafonierten Preisunterschiede mit Ausfuhrbeiträgen nicht mehr ganz ausgeglichen werden. Es ist deshalb wichtig, dass die Schweiz sich bei der EU um eine Aktualisierung der Referenzpreise bemüht. Gelingt es den Verantwortlichen des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO), ihre offenbar vollständig neuen Brüsseler Ansprechpartner dafür zu gewinnen, kann dieser Man-

gel behoben werden. Dies ist umso wichtiger, als die Branchenorganisation Milch (BO Milch) ihren Interventionsfonds ab 2012 aufgeben will. Die effektiven Preisunterschiede Schweiz – EU betragen für Magermilchpulver Fr. 173.35, für Vollmilchpulver Fr. 279.80 und für Butter Fr. 631.85 je 100 kg. Aufgrund der Tabelle III des Anhangs zum Protokoll Nr. 2 zum FHA CH – EU betragen die maximal möglichen Ausfuhrbeiträge je 100 kg Grundstoff Fr. 131.35 für Magermilchpulver, Fr. 249.15 für Vollmilchpulver und Fr. 575.05 für Butter. Somit resultiert eine mit Ausfuhrbeiträgen nicht kompensierbare Erstattungslücke je 100 kg Grundstoff von Fr. 42.– für Magermilchpulver, von Fr. 30.65 für Vollmilchpulver und von Fr. 56.80 für Butter.

Zusagen der Produzentenorganisationen

Die BO Milch hat deren Deckung bis 31. Dezember 2011 zugesichert. Was die Preisdifferenzen bei Weichweizenmehl anbelangt, wurde mit fial-Zirkular vom 21. September 2011 darüber informiert, dass aufgrund der geltenden Referenzpreise für in Verarbeitungsprodukten enthaltenes Mehl, das in die EU exportiert wird, der maximale Ausfuhrbeitrag Fr. 42.50 beträgt. Da die Preisdifferenz für Exporte in die EU bei Fr. 53.80 liegt, verbleibt eine Erstattungslücke von Fr. 11.30 je 100 kg. Der Dachverband Schweizerischer Müller (DSM) und der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) haben zugesichert, diese Differenz bis Ende 2011 zu kompensieren. Für September war auch eine Erstattungslücke für Drittlandausfuhrungen bei Weichweizenmehl hinzunehmen. Da der Zoll für Weichweizenmehl erhöht wurde, kann das Rohstoff-

preishandicap seit dem 1. Oktober 2011 für Weichweizenmehl bei Drittlandausfuhrungen wieder voll mit Ausfuhrbeiträgen kompensiert werden.

Perspektiven 2012 ff.

Nachdem anfangs Juli feststand, dass es in absehbarer Zeit keinen Abschluss der vor rund 9 Jahren gestarteten Doha-Runde geben wird, hat fial-Präsident Rolf Schweizer Bundesrat Johann Schneider-Ammann gebeten, Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf für eine angemessene Kalibrierung des "Schoggi-Gesetz"-Budgets 2012 zu gewinnen. Für das Jahr 2012 stehen 70 Mio. Franken im Budgetentwurf des Bundesrates. Der Bundesrat hatte kein Gehör für den Wunsch der fial, dass die Schweiz ihren völkerrechtlichen Handlungsspielraum ausnützt und im Voranschlag 2012, über den das Parlament in der bevorstehenden Wintersession zu entscheiden hat, 114,9 Mio. Franken (WTO-Plafond) vorsieht. Dieser Betrag hätte verpönte Nachtragskreditbegehren ausgeschlossen und der Verarbeitungsindustrie grösstmögliche Rechtssicherheit geboten. Darüber hinaus hätte dieser Betrag für die produzierende Landwirtschaft die Perspektive geschaffen, den in der Schweiz produzierten Mehrbedarf an Agrarrohstoffen wie Butter und Vollmilchpulver möglichst hochwertig und sinnvoll vermarkten zu können. In den Finanzplänen 2013 und 2014 des Bundes finden sich für Ausfuhrbeiträge nach "Schoggi-Gesetz" je 70 Mio. Franken. Das Finanzdepartement revidiert derzeit die Verordnung der Ausfuhrbeiträge (vgl. fial-Letter Nr. 4, August 11, S. 10). Was sich gegenüber dem Entwurf, der in Vernehmlassung gesetzt wurde, ändert, ist noch nicht bekannt.

Swissnessvorlage

Rechtskommission des Nationalrates trifft fragwürdige Grundsatzentscheide

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat sich am 13. Oktober 2011 ein zweites Mal mit der Swissnessvorlage befasst. Sie hat verschiedene Grundsatzentscheide getroffen, die zum Teil fragwürdig sind. Die Verwaltung wird gestützt darauf neue Entwürfe erstellen.

FUS - Die RK-N hat sich an ihrer Sitzung vom 13. Oktober 2011 ein zweites Mal mit der Swissnessvorlage befasst. Statt dass sie sich mit den Entwürfen des Bundesrates und der Subkommission auseinandergesetzt hat, führte sie – wie bereits die Subkommission an mehreren Sitzungen zuvor – eine erneute Grundsatzdiskussion durch. Sie entschied über verschiedene Grundsatzfragen (vgl. Kasten nebenan).

Fortsetzung der Beratung im November

Die in konkreten Gesetzesartikeln umzusetzenden Grundsatzentscheide zum Schlüsselartikel 48b des zu revidierenden Markenschutzgesetzes (MSchG) werden an der nächsten Sitzung der RK-N im Detail beraten. Sie findet am 10. oder am 11. November statt. Die von der Verwaltung (Institut für Geistiges Eigentum, IGE) ausarbeitenden Entwürfe werden an dieser Sitzung dem Vorschlag des Bundesrates sowie den verschiedenen hängigen Konzeptanträgen gegenübergestellt. Anschliessend sollen die übrigen Bestimmungen des MSchG sowie das neue Wappenschutzgesetz (WSchG) fertig beraten werden. Es ist davon auszugehen, dass die RK-N ihre Beratungen im November ab-

Die Grundsatzentscheidungen der RK-N vom 13. Oktober 2011

1. Ausgangsfragen

- A. Unterscheidung zwischen verarbeiteten Naturprodukten und Industrieprodukten -> **ohne anders lautenden Antrag zugestimmt**
- B. Einschränkung der Kategorie „verarbeitete Naturprodukte“ auf Lebensmittel -> **ohne anders lautenden Antrag angenommen**
- C. Unterteilung der Kategorie „verarbeitete Naturprodukte“ in „stark verarbeitete / schwach verarbeitete“ Produkte -> **mit 17 zu 7 Stimmen angenommen**
- D. Definition für „stark verarbeitete Naturprodukte“ durch den Bundesrat in Verordnung -> **ohne anders lautenden Antrag angenommen**

2. Festlegung der Kriterien für stark verarbeitete Naturprodukte

- A. Rohstoff- und Herstellungskostenkriterium (kumulativ)
- B. Rohstoff- oder Herstellungskostenkriterium (alternativ)
-> **14 zu 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen für „und“ / kumulativ**

3. Anteil Rohstoffgewicht für stark verarbeitete Naturprodukte

- Vorschlag 1: 60% Rohstoffanteil, Vorschlag 2: 80% Rohstoffanteil
-> **11 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen für 80%**

4. Anteil Herstellkosten für stark verarbeitete Naturprodukte

- 60% Herstellkosten -> **ohne anders lautenden Antrag genehmigt**

5. Festlegung Kriterien für schwach verarbeitete Naturprodukte

- Vorschlag 1: 100% Rohstoffanteil, Vorschlag 2: 80% Rohstoffanteil
-> **6 zu 4 Stimmen bei 10 Enthaltungen für 80%**

Ausnahmen

- > Naturprodukte, die natürlicherweise in der Schweiz nicht vorkommen
- > Naturprodukte, die aus objektiven Gründen nicht in genügender Menge verfügbar sind („Mangelprodukte“), massgebend ist Selbstversorgungsgrad
- > Naturprodukte, die temporär nicht oder nicht in genügender Menge verfügbar sind
- > Verwendung von Angaben wie „Swiss Research“ oder „in der Schweiz geräuchert“, wenn der Vorgang in der Schweiz stattgefunden hat
- > Generelle Ausnahme für beim BLW vor Inkrafttreten eingetragene AOC-IGP-Produkte gemäss Artikel 16 Landwirtschaftsgesetz

Alle genannten Ausnahmen ohne Gegenantrag gutgeheissen

- > Berücksichtigung des Selbstversorgungsgrads bei der Berechnung des Rohstoffanteils (s. Mangelprodukte)

Mit 11 zu 4 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen, wobei Naturprodukte mit SVG < 20% vollständig und Naturprodukte mit SVG 20 - 50% zur Hälfte ausgenommen werden

schliessen will, müsste sie sonst doch aufgrund der im Dezember 2011 zu beschliessenden neuen Zusammensetzung die Beratungen mehr oder weniger von vorne beginnen.

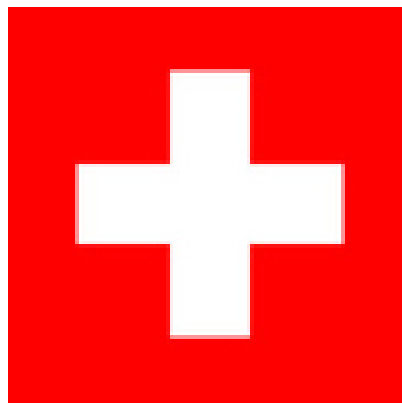
Beurteilung

Die RK-N hat mit ihrer Entscheidungskaskade über Grundsatzfragen eine Zusatzschleife gedreht, aufgrund der die Frage gestattet sei, ob es überhaupt eine Subkommission gebraucht hätte. Das Ergebnis der jüngsten Beratung der RK-N ist mit Ausnahme der an sich gut gemeinten Differenzierung zwischen stark und schwach verarbeiteten Produkten und der wieder eingeführten Ausnahme des von der Subkommission gestrichenen Art. 47ter (Angaben zu spezifischen Tätigkeiten wie "räuchern" usw., die wieder ausgelobt werden dürfen) für die Nahrungsmittel-Industrie schlecht. Umso erfreulicher dürfte es von den Vertretern der Landwirtschaft gewertet werden, welche die Swissnessvorlage als Vehikel für die Sicherung ihres Absatzes instrumentalisieren wollen. Und auch die Konsumentenorganisationen dürften Freude daran haben, wobei über die ihre Legitimation, für die relevante Mehrheit der Konsumenten zu sprechen und insbesondere zu wissen, worauf es bei den Kunden im Ausland ankommt, gestritten werden darf. Die RK-N hat eine Differenzierung zwischen schwach und stark verarbeiteten Produkten beschlossen, um eine Erleichterung für die komplexeren stark verarbeiteten Produkte zu schaffen. Resultiert hat nun eine nicht akzeptable Erschwerung. Stark verarbeitete Produkte sollen nun 80 % einheimische Rohstoffe und 60 % dem Herkunftsort zurechenbare Herstellungskosten erfüllen. Wohlverstanden das Ganze

kumulativ! Mit dieser Regelung hätten stark verarbeitete Lebensmittel wie Biskuits, Bonbons, Frühstückstränke in Pulverform, Saucen, Suppen usw. strengeren Anforderungen als schwach verarbeitete und rohstoffnahe Lebensmittel wie ein Käse oder ein Schinken zu genügen.

Besinnen auf den Auslöser der Swissnessvorlage

Auslöser der Swissnessvorlage waren bekanntlich verschiedene parlamentarische Vorstösse, mit welchen Missbräuche mit der Swissness mit im Ausland hergestellten Produkten gerügt wurden. Der Bundesrat hat unter der Aegide des damaligen Chefs des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, alt Bundesrat Christoph Blocher, einen Be-



richt für einen besseren Schutz der Swissness ausarbeiten lassen. Darin stellte er vier Massnahmen vor, um für den Gebrauch der Bezeichnung "Schweiz" und des Schweizer Kreuzes auf Waren und für Dienstleistungen mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Als eine der Massnahmen empfahl er (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 15. November 2006) explizit eine Gesetzesrevision, "damit die Ver-

wendung des Schweizer Kreuzes auch für in der Schweiz hergestellte Waren zulässig wird". Die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie erwartet eine Regelung, welche Missbräuche mit dem Schweizer Kreuz für im Ausland hergestellte Produkte erschwert und bekämpft. Eine Regelung, wie die nun zur Diskussion stehende, welche die im Inland produzierenden Firmen straft, wenn sie den Bauern ihre zum Teil nur in ungenügenden Mengen oder nicht in der erforderlichen Qualität disponiblen Rohstoffe abkauft, wird der Ankündigung des Bundesrates vom November 2006 nicht gerecht. Als besonders ungerecht wird sie empfunden, wenn Agrarrohstoffe, die in Grenzzonen d.h. im Ausland produziert oder dort verarbeitet werden, als Lebensmittel mit der Herkunft Schweiz ausgelobt werden dürfen, ein vollständig in der Schweiz hergestelltes Lebensmittel, das das erforderliche Quantum an Schweizer Rohstoffen nicht enthält, jedoch nicht.

Elemente einer zweckmässigen Regelung

Die Firmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie sind an einer einfachen, auf klaren Prinzipien beruhenden Swissnessregelung mit weniger Bürokratie und viel Rechtssicherheit interessiert. Sie anerkennen, dass Konsumentinnen und Konsumenten bei schwach verarbeiteten, d.h. rohstoffnahen Produkten wie Käse oder Fleisch eine gewisse Erwartung an die Herkunft der Rohstoffe, die dafür verwendet wurden, haben. Sie sind deshalb bereit, für solche Produkte die vom Bundesrat vorgeschlagene Rohstoffanforderung zu akzeptieren. Die fial geht davon aus, dass die Swissnessvor-

Berufsbildung

lage des Bundesrates nur dann Sinn macht, wenn sie sich an den gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz orientiert und wenn davon abgesehen wird, diese in übermässiger Weise für sachfremde Interessen zu instrumentalisieren. Aus der Sicht der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie sollte das Parlament eine auf den nachstehenden Elementen basierende Regelung verabschieden:

- Herstellung in der Schweiz;
- 80 Prozent einheimische Rohstoffe für schwach verarbeitete Erzeugnisse;
- 60 Prozent einheimische Rohstoffe oder 60 Prozent in der Schweiz anfallende Herstellkosten für stark verarbeitete Produkte;
- Obligatorischer Einbezug nur derjenigen Rohstoffe, bei denen die Schweiz einen Selbstversorgungsgrad von 60 Prozent in der benötigten Qualität erzielt;
- Erweiterung des Rohstoffbegriffs um "Zutaten", damit zusammengesetzte Zutaten nicht in ihre einzelnen Rohstoffe aufgelöst werden müssen;
- Regelung der Abgrenzung zwischen schwach und stark verarbeiteten Lebensmitteln auf Stufe Gesetz (Verweis auf den Zollltarif).

Bauernverband droht mit Initiative

Für den Fall, dass das Parlament keine für die Bauern akzeptable Lösung beschliesst, plant der Schweizerische Bauernverband die Lancierung einer Initiative für eine glaubwürdige Swissness. Die Beschlussfassung darüber soll bereits im November 2011 erfolgen.

Neue kaufmännische Grundbildung NKG der fial

Die fial-NKG bildet zurzeit in den drei Jahrgängen 2009, 2010 und 2011 141 Lernende in 41 Betrieben aus (Vorjahr 134 Lernende in 36 Betrieben). Die letzten 12 Monate standen im Zeichen der Vernehmlassung zur künftigen Bildungsverordnung (BiVO) und der Umsetzungsarbeiten im Hinblick auf den Lehrbeginn nach neuer Ordnung ab August 2012.

UR – Seit dem Sommer 2003 wird die ehemalige "KV-Lehre" als "Neue kaufmännische Grundbildung" NKG geführt. Wie einige der geneigten Leser aus eigener Erfahrung wissen dürften, fand die Ausbildung im "KV" nur im Betrieb und in der Berufsschule statt. Es bestand keine überbetriebliche Ausbildung in Branchenkunde, sondern der Lehrstoff wurde durch die Betriebe vermittelt, was grosse Unterschiede nach den jeweiligen Branchen mit sich brachte.

Rückblick auf die Entstehung der fial-NKG

Im Gegensatz dazu sollte mit der NKG eine durchstrukturierte Ausbildung mit überbetrieblichen Kursen als Ergänzung zur Berufsschule (sog. "dritter Lernort") angestrebt werden. Nebst definierten Aufgaben in Arbeits- und Lernsituationen, Prozess- und Ausbildungseinheiten sollten auch Bildungs- und Prüfungsbranchen geschaffen werden. Kurz: Anstatt den "Stift" als Mädchen für alles einzusetzen, wollte man höhere Anforderungen an die Lernenden und Lehrbetriebe stellen und damit die Ausbildung aufwerten. Als Alternative zur allgemeinen Branche "Dienstleistung und Administration" (D+A) bestand die

Möglichkeit, sich als eigenständige Branche akkreditieren zu lassen. Dadurch sollte ermöglicht werden, im Laufe der Ausbildung spezifische Kenntnisse der jeweiligen Branche zu vermitteln und dadurch konkret auf die Bedürfnisse späterer Arbeitgeber Rücksicht nehmen zu können. Von dieser Möglichkeit machte nebst 23 anderen Branchen auch die Nahrungsmittel-Industrie Gebrauch - die fial-NKG war geboren.

Stand der Dinge in der Gegenwart

Derzeit bildet die fial-NKG in den drei Jahrgängen 2009, 2010 und 2011 141 Lernende in 41 Betrieben aus. Im August 2011 haben 49 Lernende in 32 Betrieben die 3-jährige Lehre begonnen. Drei Betriebe haben erstmals Lehrverträge in der fial-NKG abgeschlossen. Die Anzahl Lernender nimmt tendenziell zu, jedoch besteht immer noch eine gewisse Lücke zur Anzahl Lehrverhältnisse pro Lehrjahr in der Nahrungsmittel-Industrie, die vor Einführung der NKG gezählt wurden. Pro Lehrjahr dürften ca. 40 Lehrverhältnisse weggefallen sein oder den Wechsel von D+A zu fial-NKG noch nicht vollzogen haben.

Ausblick in die nahe Zukunft

Das geltende Reglement für die NKG von 2003 basiert noch auf dem Berufsbildungsgesetz (BBG) von 1978. Das neue auf den 1. Januar 2004 in Kraft getretene BBG verlangt die Ausarbeitung von Bildungsverordnungen. Vom 5. April bis 4. Juli 2011 fand die Vernehmlassung zum Entwurf für eine "Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ" statt. An der Schlussbesprechung des Bundesamts für Berufsbildung und

Arbeitssicherheit

Technologie (BBT) mit den interessierten Kreisen vom 21. September 2011 wurde diese neue BiVO formell verabschiedet, womit sie auf den 1.1.2012 in Kraft treten kann. Am 29. September 2011 fand eine Tagung für die Kantone und die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen statt, welche den "Kick-off" für die Implementierung darstellte. Dem Lehrbeginn im August 2012 nach der neuen Verordnung sollte somit nichts mehr im Wege stehen und es ist zu hoffen, dass sich auf diesen Zeitpunkt hin noch mehr Lernende für die fial-NKG entscheiden.

Tiefere Prämien für die Nahrungsmittel-Industrie

Auf das Jahr 2012 wird die Suva zum 5. Mal in Folge die Prämien senken.

KP – Die Senkung der Prämien ist das Ergebnis verschiedener kostendämpfender Massnahmen wie rückläufige Versicherungskosten, eine strikte Kostenkontrolle und verstärkte Massnahmen gegen Versicherungsmissbrauch sowie von Präventionsanstrengungen. Durch das 2003 eingeführte New Case Management konnten die Zahl der Neurenten kontinuierlich gesenkt und die Wiedereingliederung schwer verunfallter Arbeitnehmer verbessert werden.

Bei 85 % der versicherten Firmen der Nahrungsmittel-Industrie werden die Prämien für die Berufsunfallversicherung um durchschnittlich 10,6 % sinken. Über alle Branchen hinweg werden sich die Bruttoprämien um 7 % verringern. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sinken im Durchschnitt um 10,9 %, wovon gemäss Suva 95 %

fial-Agenda

der Unternehmen profitieren werden. Insgesamt fliessen so circa 275 Millionen Franken an die Versicherten zurück. Die effektive Prämie hängt jedoch vom Risiko des einzelnen Betriebes ab und kann gegebenenfalls auch zu einer Erhöhung der Prämie gegenüber dem Vorjahr führen.

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Mittwoch, 30. November 2011:
Sitzung der Kommission Lebensmittelrecht in Bern.

Mittwoch, 18. Januar 2012:
Sitzung der Arbeitsgruppe Ernährung in Bern.

Montag, 23. Januar 2012:
Aussprache der fial mit Delegationen des VKCS und dem BAG in Bern.

Einkaufstipp des Monats...



Bilanz 15/2011